



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**Art der baulichen Nutzung**

Wohnbauflächen

**Sonstige Planzeichen**

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück, Tel. (0541) 323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

**HINWEISE**

- An die Gebiete grenzen teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschmissionen kommen kann. Diese sind als örtüblich hinzunehmen.
- Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.
- Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
- Das anfallende nicht erheblich belastete Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen usw. ist auf den Grundstücken zu verrieseln bzw. zu versickern. Dabei ist das DWA-Regelwerk - Arbeitsblatt A 138 - zu beachten.

**RECHTSGRUNDLAGEN – alle in der derzeit gültigen Fassung**

**Baugesetzbuch** - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).

**Baunutzungsverordnung** - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

**Planzeichenverordnung** 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

**Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz** - (NKomVG) - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434)

**Kartengrundlage:**

ALKIS-Daten im DXF-Format

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012

**Herausgeber:**

LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück

**Ausgabejahr:**  
01.03.2012



**67. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK  
- MITGLIEDSGEMEINDE ALFHAUSEN -**

**LANDKREIS OSNABRÜCK**

**PRÄAMBEL:**  
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 10, 58 und 98 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), in der Sitzung am ..... beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: ..... ) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Bersenbrück, den .....

Osnabrück, den .....

Samtgemeindebürgermeister

.....

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... örtüblich bekannt gemacht.

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverföhrung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen/ Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis einschl. .... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... örtüblich bekannt gemacht.

Bersenbrück, den .....

Bersenbrück, den .....

.....

.....

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... örtüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom ..... bis einschl. .... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am ..... wirksam geworden.

Bersenbrück, den .....

Bersenbrück, den .....

.....

.....

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindebürgermeister

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

.....

Bersenbrück, den .....

**PLANUNGSBÜRO**  
**Dehling & Wisselmann**  
Stadt-, Bauland- und Landschaftsplanung  
Spindelstraße 27 49080 Osnabrück  
Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35

Osnabrück, den 07.01.2013 / 26.01.2015